

Einwohnergemeinde Beatenberg



Abwasserentsorgungs- reglement

vom 2. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines	3
II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften	5
III. Baukontrolle	8
IV. Betrieb und Unterhalt	9
V. Finanzierung	10
VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	13

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
GEP	Genereller Entwässerungsplan
KGschG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
VRPG	Verwaltungsrechtspflegegesetz
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Die Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt hiermit, gestützt auf das OgR vom 7. Juni 2013, sowie die einschlägige eidgenössische und kantonale Gesetzgebung

folgendes

Abwasserentsorgungsreglement

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Art. 2

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der zuständigen Kommission nach OgR der Einwohnergemeinde Beatenberg.

² Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Funktionendiagramm umschrieben, soweit sie nicht in diesem Reglement geregelt sind.

Entwässerung des Gemeindegebietes

Art. 3

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem GEP.

Erschliessung

Art. 4

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art. 7

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherigen öffentlichen Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem (Trenn- / Mischsystem) geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach BauG, kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wenn möglich und sinnvoll gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Das zuständige Organ beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen

gen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher
Leitungen

Art. 10

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlichen Sicherung durchgeführt worden ist.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4 m gegenüber den bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitung gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutz-
bewilligungen

Art. 11

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Art. 12

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 13

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten
und Anlagen

Art. 14

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu er-

stellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Abwasserentsorgung legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung
schädlicher Abwässer

Art. 15

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Allgemeine Grundsätze
der Liegenschafts-
entwässerung

Art. 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstückentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Privatschwimmbäder innerhalb Kanalisationsbereichs sind Duschwasser, Bassinhalt, Filterspül- und Reinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen. Ausserhalb des Kanalisationsbereichs werden Privatschwimmbäder gemäss den Gewässerschutzvorschriften des AWA bewilligt.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹² Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

¹³ Die Einleitung in ein Gewässer bedarf einer Wasserbaupolizeibewilligung, sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Art. 18

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA / Suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die GEP, sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Ausführung der Leitungen

Art. 19

¹ Sämtliche Kanalisationsleitungen sind dicht, frostsicher und möglichst

gradlinig zu verlegen.

² Bei Richtungsänderungen und Gefällsbrüchen sind in der Regel Schächte zu erstellen.

³ Die Anschlussleitungen sind an Schächte anzuschliessen. Über Ausnahmen und Vorgaben entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Zur Verhinderung des Eindringens von Kanalgasen in die Gebäude sind Wasserabschlüsse einzubauen und Entlüftungseinrichtungen zu erstellen. Die Abwässer eines Gebäudes sind vor deren Einleitung in die Gemeindekanalisation durch einen Kontrollschacht zu führen.

Durchmesser und Gefälle

Art. 20

¹ Für Hausanschlussleitungen sind Rohre von nicht weniger als DN 150 zu verwenden.

² Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen.

³ Als Mindestgefälle gelten in der Regel:

- | | |
|----------------------------|-------|
| – Für Rohre < DN 200 | 2 % |
| – Für Rohre > DN 200 | 1.5 % |
| – Für Regenwasserleitungen | 1 % |

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 21

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasserschutzzonen und -areale

Art. 22

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 23

¹ Die Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen und einzumessen.

² In schwierigen Fällen kann die Bauverwaltung Fachleute des AWA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Bauverwaltung und die von ihr bzw. dem Gemeinderat ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Bauverwaltung meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 24

¹ Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Beatenberg zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 25

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 26

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel usw.
- Säuren und Laugen

- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 27

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stabelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigten Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stabelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 28

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für alle Schäden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 29

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die zuständige Kommission nach OgR nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. Finanzierung

Finanzierung der Abwasseranlagen

Art. 30

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

Gebührenfestlegung

Art. 31

Der Gemeinderat erlässt die Abwassergebühren in der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement sofern es im Gebührenrahmen des Reglements liegt.

Eigenwirtschaftlichkeit

Art. 32

¹ Die Aufgaben der Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach KGSchG.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einmalige Abgaben; Anschlussgebühr

Art. 33

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jedes Objekt eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser wird aufgrund des umbauten Raumes gemäss SIA erhoben. Es wird zwischen „beheizt“ und „unbeheizt“ unterschieden. Der Gebührenrahmen liegt bei unbeheizt zwischen Fr. 1.00 bis Fr. 5.00 pro m³ und bei beheizt zwischen Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 pro m³ umbauter Raum.

³ Für Regenabwasser (von Hof-, Platz-, Strassen- und Dachflächen), das in die öffentliche Kanalisation (Meteor- und Schmutzabwasserleitung) eingeleitet wird, ist eine Regenwassergebühr zu bezahlen. Diese wird aufgrund der zu ableitenden Fläche erhoben. Der Gebührenrahmen liegt zwischen Fr. 1.00 bis Fr. 5.00 pro m².

⁴ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, sofern innert 5 Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

Jährliche Gebühren private Haushalte

Art. 34

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Die jährliche Grundgebühr wird je Objekt (Wohnung) erhoben und ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser verursacht wird. Als Wohnung gilt, was über eine separate Kochgelegenheit und sanitäre Anlagen verfügt.

³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁴ Die jährliche Grundgebühr für Mehrfamilienhäuser wird wie folgt erhoben:

für 1 bis 2 Zimmer inkl. Studios, Personalzimmer und ähnliches	Fr. 120.00	bis	Fr. 180.00
für 3 bis 4 Zimmer	Fr. 145.00	bis	Fr. 215.00
für 5 bis 6 Zimmer	Fr. 170.00	bis	Fr. 250.00
mehr als 6 Zimmer	Fr. 195.00	bis	Fr. 285.00

Die jährliche Grundgebühr für Einfamilienhäuser inkl. Chalets, Ferienhäuser, Weidhäuser und ähnliches wird wie folgt erhoben:

für 1 bis 4 Zimmer	Fr. 170.00	bis	Fr. 250.00
mehr als 4 Zimmer	Fr. 220.00	bis	Fr. 320.00

⁵ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Diese wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Besteht ein offensichtlicher Unterschied zwischen Abwasseranfall und Wasserverbrauch, ist eine entsprechende Messvorrichtung auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 2.00.

⁶ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch aufgrund der AWA-Richtlinie (200 l pro Einwohner und Tag) abgestellt.

⁷ Für das Einleiten von Regenabwasser von Hof-, Platz- und Dachflächen, in öffentliche Kanalisationsleitungen (Meteor- und Schmutzwasserleitungen), wird eine jährliche pauschale Gebühr wie folgt erhoben:

<u>Flächen bis 200 m²</u>			
Pauschal	Fr. 10.00	bis	Fr. 30.00
<u>Flächen 201 m² bis 500 m²</u>			
Pauschal	Fr. 30.00	bis	Fr. 80.00
<u>Flächen von 501 m² bis 2'000 m²</u>			
Pauschal	Fr. 100.00	bis	Fr. 300.00
<u>Flächen ab 2'001 m²</u>			
Pauschal	Fr. 300.00	bis	Fr. 500.00

Betriebe

Art. 35

¹ Die Betriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 33.

² Die Erhebung der Grundgebühr der Betriebe erfolgt wie folgt:

<u>Hotels, Restaurants, Massenlager, Heime, etc.</u>			
pro Sitzplatz (gemäss Betriebsbewilligung)	Fr. 2.00	bis	Fr. 6.00
pro Bett	Fr. 4.00	bis	Fr. 12.00
<u>Gewerbe-, Dienstleistungs-, Verkaufs- und Industriebetriebe</u>			
pro Belastungswert (LU)	Fr. 9.00	bis	Fr. 17.00
<u>Alters-, Pflegeheime, Alterswohnungen, betreutes Wohnen</u>			
pro Zimmer	Fr. 60.00	bis	Fr. 90.00

Museen, Ausstellungen, Galerien (gewerblich betrieben)

pro Objekt Fr. 120.00 bis Fr. 180.00

Campings

pro Stellplatz Fr. 10.00 bis Fr. 20.00

Schulen, Kirchen, Versammlungsräume

pro Zimmer/Raum Fr. 60.00 bis Fr. 90.00

Saisonale Betriebe

pro Objekt Fr. 120.00 bis Fr. 180.00

³ Die Verbrauchsgebühr wird gemäss Art. 34 Abs. 5 erhoben.

⁴ Die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser erfolgt nach Art. 34 Abs. 7.

Rechnungstellung,
Inkasso

Art. 36

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Abwasserentsorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Das Inkassowesen richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Beatenberg.

Fälligkeiten

Art. 37

¹ Die Anschluss- und Nachgebühren der Bauten und Anlagen werden auf Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses, spätestens mit Bauabnahme, fällig.

² Die wiederkehrenden Gebühren werden gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Beatenberg in Rechnung gestellt.

Abgaben- und
gebührenpflichtige
Personen

Art. 38

¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer/innen der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist. Bei einem Eigentümerwechsel stellt die Abwasserentsorgung auf Verlangen eine Gebührenabrechnung.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehende Abgaben und Gebühren.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 39

¹ Widerhandlung gegen das Abwasserentsorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassene Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Unberechtigte Abwas-
serabgabe

Art. 40

Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde

die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 41

¹ Der Gemeinderat erlässt Verfügungen. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungstatthalteramt erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmungen

Art. 42

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten

Art. 43

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Abwasserentsorgungsreglement vom 8. Dezember 2000, aufgehoben.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2016 angenommen worden.

EINWOHNERGEMEINDE BEATENBERG

Der Präsident

Die Geschäftsleiterin

Christian Grossniklaus Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 2. November 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 27. Oktober 2016 und 3. November 2016 bekannt.

Beatenberg, 9. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss